

**Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg
zur vertragsärztlichen Tätigkeit an weiteren Orten
außerhalb des Vertragsarztsitzes**

- Zweigpraxenrichtlinie -

Beschlossen von der Vertreterversammlung der KVBB am 16.11.2007

Präambel

Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Zulassungsverordnung Ärzte erfolgt die Zulassung für den Ort der Niederlassung als Arzt oder für den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).

Dies gilt auch unter Beachtung der Besonderheiten für Berufsausübungsgemeinschaften.

Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind gemäß § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV zulässig, wenn und soweit dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird.

Diese Richtlinie regelt ergänzend zu den oben genannten Regelungen und den Bundesmantelverträgen die näheren Bedingungen zur Genehmigung von vertragsärztlichen Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind grundsätzlich auch im Anhörungsverfahren für eine Ermächtigung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 Ärzte-ZV durch die KVBB anzuwenden.

Sofern sich diese Richtlinie auf Vertragsärzte bezieht, gilt sie entsprechend für die Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 311 Absatz 2 SGB V und Berufsausübungsgemeinschaften, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder Abweichendes aus der Besonderheit folgt. Beziehen sich Regelungen dieser Richtlinie ausdrücklich auf Medizinische Versorgungszentren gelten diese auch für Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V.

Besondere Genehmigungs- sowie Verfahrensvoraussetzungen, welche die Sicherstellung einer ausreichenden vertragsärztlichen Versorgung bei der Durchführung bestimmter vertragsärztlicher Leistungen außerhalb des Vertragsarztsitzes in anderen Vorschriften des Bundesmantelvertrages (z.B. Dialyseleistungsaufträge) betreffen, bleiben grundsätzlich von dieser Richtlinie unberührt.

Der Vorstand der KVBB ist berechtigt, im Einzelfall von den Regelungen dieser Richtlinie abweichend zu entscheiden.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Vertragsarztsitz ist der Ort der Zulassung (Praxisanschrift) für den Vertragsarzt und ist zugleich die Betriebsstätte.

- (2) Nebenbetriebsstätten sind im Bezug auf den Vertragsarztsitz zulässige weitere Tätigkeitsorte, an denen der Vertragsarzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. (u.a. Zweigpraxen, ausgelagerte Praxisräume).
- (3) Zweigpraxis im Sinne dieser Richtlinie ist eine zu genehmigende Nebenbetriebsstätte eines Vertragsarztes, in der durch ihn selbst oder einen durch ihn angestellten Arzt Sprechstundentätigkeiten durchgeführt werden.
- (4) Ausgelagerte Praxisräume sind Nebenbetriebsstätten. Sie dienen der Durchführung spezieller Untersuchungen und Behandlungen (Leistungen) und befinden sich in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz, ohne dass dort eine Sprechstundentätigkeit durchgeführt wird und nicht dieselben speziellen Untersuchungen und Behandlungen (Leistungen) wie am Sitz der Hauptpraxis erbracht werden. Ein ausgelagerter Praxisraum ist auch ein Operationszentrum, in welchem ambulante Operationen bei Versicherten ausgeführt werden, welche den Vertragsarzt an seiner Arztpraxis in Anspruch genommen haben.
- (5) Tätigkeitsorte eines Facharztes für Anästhesiologie zur Erbringung anästhesiologischer und schmerztherapeutischer Leistungen außerhalb des Vertragsarztsitzes sind genehmigungsbedürftige Nebenbetriebsstätten.

§ 2

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

- (1) Zweigpraxen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand der KVBB. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Antragsberechtigt ist ein Vertragsarzt, dessen Vertragsarztsitz im Bereich der KVBB liegt und der eine Zweigpraxis in diesem Bereich führen will. Für ein Medizinisches Versorgungszentrum ist der ärztliche Leiter antragsberechtigt. Die Berufsausübungsgemeinschaft ist nur antragsberechtigt, wenn alle Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft den Antrag unterzeichnet haben. Vertragsärzte die außerhalb des Bereichs der KVBB eine Zweigpraxis führen wollen, müssen bei dem jeweiligen zuständigen Zulassungsausschuss (für den Ort der Zweigpraxis) eine Ermächtigung beantragen.
- (3) Der Antrag auf Führung einer Zweigpraxis ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe:
 - a) der Anschrift der Zweigpraxis,
 - b) der geplanten Sprechzeiten in der Zweigpraxis sowie am Vertragsarztsitz,
 - c) des Sachverhaltes, aus dem sich eine Verbesserung der Versorgung der Versicherten des Versorgungsbereiches der Zweigpraxis ableitet,
 - e) und welche vertragsärztlichen Leistungen am Ort der Zweigpraxis durch welchen Arzt angeboten werden sollen,

bei der KVBB zu stellen. Die Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Antragsteller alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht hat.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag geht dem Antragsteller in Form eines schriftlichen Bescheides zu. Die Zweigpraxis darf nur geführt werden, wenn vorher eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde.
- (5) Die Genehmigung zur Durchführung einer Zweigpraxis bei Antragstellung durch einen Vertragsarzt ist personengebunden. Sie kann bei Praxisübergabe nicht ohne erneute Genehmigung durch die KVBB an einen Nachfolger übergeben werden.
- (6) Bei Antragstellung durch ein Medizinisches Versorgungszentrum oder durch eine Berufsausübungsgemeinschaft zur Führung einer Zweigpraxis ist beim Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, diesen die Genehmigung zu erteilen. In diesen Fällen hat die Genehmigung zu bestimmen, welcher Arzt in der Zweigpraxis tätig werden soll. Soll die vertragsärztliche Versorgung nachträglich durch einen anderen Arzt des Medizinischen Versorgungszentrums oder einen anderen Arzt der Berufsausübungsgemeinschaft erfolgen, bedarf dies einer weiteren Genehmigung durch die KVBB.
- (7) Die Tätigkeit in der Zweigpraxis kann auch durch einen Arzt, der ausschließlich für diese Zweigpraxis angestellt ist, ausgeübt werden, sofern die Genehmigung der Anstellung für den Ort der Zweigpraxis durch den Zulassungsausschuss erfolgt ist. Diese besondere Form der Anstellung ist in der Antragsstellung zu benennen und nur gestattet, wenn die ausschließliche Anstellung durch die Zweigpraxisgenehmigung umfasst ist. Dieser angestellte Arzt darf aufgrund der Zweigpraxisgenehmigung nur am Ort der Zweigpraxis vertragsärztliche Tätigkeiten ausführen (ausgenommen sind zulässige Vertretertätigkeiten).
- (8) Von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind ausgelagerte Praxisräume nicht erfasst. Der Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im ausgelagerten Praxisraum ist gemäß § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV jedoch unverzüglich der KVBB anzuzeigen.

§ 3

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind gemäß § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV zulässig, wenn und soweit
 - a) dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
 - b) die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Liegen die weiteren Orte im Bezirk der KVBB, in der der Antragsteller seinen Vertragsarztsitz hat, ist beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Genehmigung einer Zweigpraxis durch den Vorstand der KVBB zu erteilen.

- (3) Jede weitere vertragsärztliche Tätigkeit eines Anästhesisten außerhalb des Vertragsarztsitzes und außerhalb des Bereichs der KVBB bedarf einer Genehmigung durch die KVBB. Sollen schmerztherapeutische Leistungen in einem Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erbracht werden, ist die Genehmigung in Form einer Ermächtigung beim zuständigen Zulassungsausschuss im Bereich der anderen KV einzuholen. § 24 Absatz 3 Ärzte-ZV findet entsprechende Anwendung. Soweit schmerztherapeutische Leistungen außerhalb des Vertragsarztsitzes innerhalb des Bereiches der KVBB erbracht werden, ist die Genehmigung durch die KVBB zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Werden nur anästhesiologische Leistungen erbracht, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Versorgung durch die Anzahl der Nebenbetriebsstätten nicht gefährdet ist.
- (4) Keiner Genehmigung bedarf die Tätigkeit eines Vertragsarztes einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft an einem der anderen Vertragsarztsitze dieser Gemeinschaft, wenn er dort nur im begrenzten zeitlichen Umfang tätig wird und seine Präsenzpflichten am Vertragsarztsitz erfüllt.
- (5) Eine Ermächtigung zur Führung einer Zweigpraxis in dem Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung wird durch den jeweiligen zuständigen Zulassungsausschuss erteilt. Zuständig ist der Zulassungsausschuss in dessen Bezirk sich die beantragte Zweigpraxis befindet. Die KVBB gibt in diesem Ermächtigungsverfahren im Rahmen ihres Anhörungsrechts nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV eine Stellungnahme bezüglich der Sicherstellung der Versorgung am Vertragsarztsitz des Antragstellers oder die Einschätzung über die Verbesserung der Versorgungssituation am Ort der beantragten Zweigpraxis ab. In diesem Ermächtigungsverfahren sind die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend durch die KVBB anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen oder Abweichendes aus der Besonderheit des Ermächtigungsverfahrens folgt.
- (6) Die Residenzpflicht gilt grundsätzlich auch am Sitz der Zweigpraxis. Liegt die Zweigpraxis in einem Gebiet, in dem ein Versorgungsbedarf durch die KVBB oder eine Unterversorgung durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen festgestellt worden ist, kann von der Residenzpflicht abgesehen werden. Des Weiteren kann von der Residenzpflicht abgesehen werden, wenn eine unverhältnismäßige Belastung des Vertragsarztes durch die Residenzpflicht entsteht und in keinem gerechtfertigten Verhältnis mit dem genehmigten Versorgungsauftrag am Ort der Zweigpraxis steht.
- (7) Erfolgt in einem für Zulassungen offenen Planungsbereich eine zeitgleiche Antragstellung beim Zulassungsausschuss für Ärzte für eine Voll/oder Teilzulassung für das gleiche Fachgebiet in dem Ort der beantragten Zweigpraxis oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ort der Zweigpraxis, so ist der Antrag auf Zulassung vorrangig zu behandeln.
- (8) Die Kernleistungen des Fachgebietes am Vertragsarztsitz sollen grundsätzlich am Ort der Zweigpraxis vorgehalten werden. Die Genehmigung zur Führung einer Zweigpraxis kann darüber hinaus auch nur für spezielle vertragsärztliche

Leistungen erteilt werden. Dies gilt auch für Medizinische Versorgungszentren und Berufsausübungsgemeinschaften.

- (9) Die Begrenzung der Anzahl der Zweigpraxen, in denen Vertragsärzte tätig werden, soll sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg richten.

§ 4

Verbesserung der Versorgung der Versicherten

- (1) Eine Verbesserung der Versorgungssituation der Versicherten am Ort der beantragten Zweigpraxis ist anzunehmen, wenn die kleinräumige (lokale) Bewertung folgendes ergibt:
- a) dass weder am Ort der geplanten Zweigpraxis noch in dessen näherem Einzugsbereich Vertragsärzte der Arztgruppe zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind noch Vertragsärzte anderer Fachgruppen die betreffenden Leistungen anbieten oder
 - b) wenn zwar am Ort der Zweigpraxis bzw. im näheren Einzugsbereich grundsätzlich die Versorgung durch die Vertragsärzte sichergestellt ist, jedoch der Antragsteller vertragsärztliche Tätigkeiten erbringen will, die dort nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
 - c) die wohnortnahe Versorgung der Versicherten dadurch erheblich erleichtert wird, dass die bestehende unzumutbare Wartezeit sich verkürzt oder
 - d) die Fortführung einer Vertragsarztpraxis als eine Zweigpraxis erfolgen soll und dadurch eine Verschlechterung der Versorgung vermieden wird.

In den Fällen der Buchstaben a), b) und c) ist ferner Voraussetzung, dass die Versorgungsverbesserung dauerhaft erscheint.

- (2) Das zuständige Servicestellenbeiratsmitglied im Bereich der beantragten Zweigpraxis und/oder niedergelassene Fachkollegen am Ort der Zweigpraxis sollen zur Einschätzung der Versorgungssituation befragt werden. Die Stellungnahme ist für die Entscheidung der KVBB heranzuziehen, aber begründet keine Verfahrensbeteiligung der befragten Vertragsärzte.

§ 5

Sicherstellung der Versorgung am Vertragsarztsitz

- (1) Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes wird nicht beeinträchtigt, wenn der Vertragsarzt weiterhin ausreichende Sprechstunden am Vertragsarztsitz anbietet und ferner versichert, seinen

Versorgungsauftrag am Vertragsarztsitz zu erfüllen. Bei einer Vollzulassung muss der Vertragsarzt gemäß § 17 Abs. 1a BMV-Ärzte bzw. § 13 Abs. 7 a BMV-EKV bedarfsgerecht, mindestens 20 Sprechstunden, persönlich anbieten. Bei einer Teilzulassung gilt dies entsprechend mit wöchentlich 10 Sprechstunden. Des Weiteren muss die Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz zeitlich insgesamt gegenüber allen weiteren Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes überwiegen.

- (2) Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Vertragsarztsitz wird unter anderem dadurch beeinträchtigt, wenn der Vertragsarzt Leistungen, die bisher am Vertragsarztsitz vorgehalten worden sind, dort nicht mehr vorhält, sondern nur noch in der Zweigpraxis.
- (3) Das zuständige Servicestellenbeiratsmitglied im Bereich der beantragten Zweigpraxis und/oder am Ort der Zweigpraxis niedergelassene Fachkollegen sollen zur Einschätzung der Versorgungssituation befragt werden. Die Stellungnahme ist für die Entscheidung der KVBB heranzuziehen, aber begründet keine Verfahrensbeteiligung der befragten Vertragsärzte.

§ 6

Zeitlicher Umfang am Ort der Zweigpraxis

- (1) Der maximale zeitliche Umfang am Ort der Zweigpraxis wird durch die Regelung des § 17 Abs. 1 a BMV-Ärzte für den Vertragsarzt und den angestellten Arzt am Ort des Vertragsarztsitzes bestimmt. Damit muss die vertragsärztliche Tätigkeit am Vertragsarztsitz gegenüber allen Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen. Für ausschließlich in der Zweigpraxis angestellte Ärzte ist der in der Anstellungsgenehmigung bestimmte zeitliche Umfang maßgeblich. Der minimale zeitliche Umfang am Ort der Zweigpraxis muss dem Ziel der Versorgungsverbesserung gerecht werden und in einem versorgungsrelevanten angemessenen Umfang erfolgen.
- (2) Soll der am Vertragsarztsitz angestellte Arzt in der Zweigpraxis tätig werden, darf der mit der Zweigpraxisgenehmigung begrenzte zeitliche Umfang nicht überschritten werden. Der zeitliche Umfang aller in der Zweigpraxis tätigen Ärzte wird addiert. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein angestellter Arzt ausschließlich am Ort der Zweigpraxis angestellt wird.
- (3) Die KVBB kann im Genehmigungsverfahren vom beantragten zeitlichen Umfang abweichen und einen geringeren zeitlichen Umfang festsetzen, um die Versorgung am Vertragsarztsitz zu sichern.
- (4) Der Genehmigungsinhaber darf nicht länger als genehmigt am Ort der Zweigpraxis Sprechstunden anbieten.

§ 7

Pflichten des Genehmigungsinhabers

- (1) Die Ausstattung einer Zweigpraxis richtet sich nach dem Umfang der genehmigten vertragsärztlichen Leistungen und hat grundsätzlich den Anforderungen einer Arztpraxis dieses Fachgebietes zu entsprechen. Soweit in den Zweigpraxen medizinische Leistungen der Grundversorgung angeboten werden, soll die Ausstattung den Mindestanforderungen an eine reguläre Praxisausstattung entsprechen.
- (2) Durch die Führung einer Zweigpraxis darf die vertragsärztliche Tätigkeit am Vertragsarztsitz nicht beeinträchtigt werden. Es müssen weiterhin ausreichend Sprechzeiten in der Praxis angeboten werden, die sich nach § 17 Abs. 1a Bundesmantelvertrag-Ärzte richten.
- (3) Wird dem Vertragsarzt die Tätigkeit in einer Zweigpraxis genehmigt, ist er verpflichtet, die Behandlung von Versicherten in der Zweigpraxis grundsätzlich persönlich durchzuführen. Der Vertragsarzt hat im Vertretungsfall dafür Sorge zu tragen, dass die Behandlung seiner Patienten auch in der Zweigpraxis sichergestellt ist.
- (4) Der am Vertragsarztsitz des Genehmigungsinhabers angestellte Arzt darf unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung des § 17 Abs. 1a Bundesmantelvertrag-Ärzte bzw. § 13 Abs. 7 a BMV-Ärzte/Ersatzkassen in der Zweigpraxis tätig werden, sofern dies Inhalt der Zweigpraxisgenehmigung ist.
- (5) Die Sprechstunden einer Zweigpraxis sind auf einem Praxisschild bekannt zugeben und der KVBB anzuzeigen. Änderungen des Sprechstundenumfanges sind der KVBB unverzüglich anzuzeigen.
Werden nur spezielle vertragsärztliche Leistungen genehmigt, sind diese auf dem Praxisschild kenntlich zu machen.
- (6) Der Genehmigungsinhaber ist außerhalb der Sprechstunden in der Zweigpraxis verpflichtet, für die Versicherten zur Verfügung zu stehen.
- (7) Der Vertragsarzt ist zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich der Zweigpraxis verpflichtet.
Das Nähere regelt die gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.
- (8) Der Vertragsarzt hat am Ort der Zweigpraxis die häusliche Besuchstätigkeit außerhalb des organisierten Bereitschaftsdienstes durchzuführen. Diese Pflicht obliegt auch dem an der Zweigpraxis ausschließlich angestellten Arzt.
- (9) Der Vertragsarzt hat die persönliche Leitung in der Zweigpraxis und am Ort des Vertragsarztsitzes zu gewährleisten, wenn er angestellte Ärzte beschäftigt. Die persönliche Leitung ist gewährleistet, wenn der Vertragsarzt die Regelung des § 14 a Abs. 1 BMV-Ärzte bzw. § 20 a Abs. 1 BMV-Ärzte/Ersatzkassen einhält. Die persönliche Leitung am Ort der Zweigpraxis wird für das Medizinische

Versorgungszentrum durch den ärztlichen Leiter durch hinreichende Überwachungs- und Beaufsichtigungsmaßnahmen erbracht. Die Berufsausübungsgemeinschaft muss die persönliche Leitung einem oder mehreren Mitgliedern der Berufsausübungsgemeinschaft übertragen.

- (10) Die vertragsärztliche Tätigkeit am Ort der Zweigpraxis ist innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft der Zweigpraxisgenehmigung in deren Genehmigungsumfang aufzunehmen und der KVBB anzuzeigen. Diese Pflicht besteht auch gegenüber der Landesärztekammer Brandenburg.

§ 8

Beginn und Ende einer Zweigpraxisgenehmigung

- (1) Die Genehmigung gilt mit Bekanntgabe gegenüber dem Genehmigungsinhaber und wird unbefristet, jedoch unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, erteilt.
- (2) Die Genehmigung zur Durchführung einer Zweigpraxis kann widerrufen werden, wenn
- a) die Versorgung der Versicherten am Vertragsarztsitz nicht mehr gewährleistet wird. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Sprechstundenumfang am Ort der Zweigpraxis bzw. aller weiteren Tätigkeiten den Sprechstundenumfang am Vertragsarztsitz überschreitet oder
 - b) sich erweist, dass der Antragsteller falsche Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht hat und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände keine Genehmigung erteilt worden wäre oder
 - c) nachträgliche anderslautende oder ergänzende Regelungen in den Bundesmantelverträgen, sonstigen verbindlichen Richtlinien der KBV, des Gemeinsamen Bundesausschusses oder Regelungen der KVBB In-Kraft-Treten oder
 - d) die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen oder die Pflichten aus § 7 der Richtlinie nicht eingehalten werden oder sich die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Genehmigung führten, verändern.
- (3) Wird die Genehmigung widerrufen, kann dem Genehmigungsinhaber eine Übergangszeit zur Beendigung seiner Tätigkeit in der Zweigpraxis eingeräumt werden.
- (4) Die Genehmigung endet ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn
- a) der Genehmigungsinhaber die vertragsärztliche Tätigkeit in der Zweigpraxis beendet. Die Aufgabe einer Zweigpraxis ist der KVBB schriftlich anzuzeigen, soweit die Genehmigung zum Betreiben einer Zweigpraxis nicht ohnehin mit

Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit des Genehmigungsinhabers endet oder

- b) die vertragsärztliche Tätigkeit in der Zweigpraxis nicht innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft der Zweigpraxisgenehmigung aufgenommen und dies der KVBB angezeigt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Die Richtlinie zur Genehmigung von Zweigpraxen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung tritt am 17.11.2007 in Kraft.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie erteilten Genehmigungen zur Durchführung von Zweigpraxen behalten bis zum Ende der Befristung ihre Gültigkeit.